



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich
2. Leistungsgegenstand und -umfang
3. Termine und Mitwirkungspflichten
4. Vertragsdurchführung
5. Internet-Präsenz
6. Domainregistrierung, -streitigkeiten
7. Support/Hotline
8. Nutzungsrechte
9. Projektverantwortliche der Parteien
10. Übergabe / Bereitstellung / Abnahme
11. Vergütung
12. Eigentumsvorbehalt
13. Gewährleistung
14. Haftung
15. Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen
16. Datenschutz
17. Schlussbestimmungen



Stefan Krüger

Seite 34

A-6094 Axams-Grinzens

+43 512 214 214

stefan.krueger@die-polarbaeren.at

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag abschließend alle Dienst- und Werkleistungen, sowie Lieferungen, die die polarbären (im Folgenden dpb genannt) gegenüber dem Auftraggeber (im Folgenden auch AG genannt) erbringen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten daneben nicht. Dies gilt auch dann, wenn den Bestimmungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2. Änderungen der AGB können von dpb vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Sie werden mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten dem Auftraggeber/Vertragspartner bekannt gemacht, wenn diese den Kunden nicht ausschließlich begünstigen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. dpb behalten sich das Recht vor, innerhalb von 2 Wochen nach Kündigungseingang zu erklären, am Auftrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. In diesem Fall ist die Kündigung des AG gegenstandslos.

### 2. Leistungsgegenstand und -umfang

2.1. dpb erbringen die im jeweiligen Auftrag aufgeführten Leistungen nach anerkanntem Stand der Technik.

2.2. Ermöglichen dpb dem AG Zugang zur Kommunikationsinfrastruktur und Nutzung von Mehrwertdiensten von dpb ergeben sich Umfang und technische Einzelheiten aus der jeweiligen Angebotsbeschreibung.

2.3. Soweit dpb entgeltfrei zusätzliche Dienste und Leistungen außerhalb der vertraglichen Vereinbarung erbringen, können diese jederzeit und ohne Angabe von Gründen eingestellt werden. Ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch des AG oder ein Kündigungsrecht ergibt sich daraus nicht.

2.4. Das von dpb im Einzelfall geschuldete Arbeitsergebnis bzw. der genaue Leistungsumfang wird im jeweiligen Auftrag oder, soweit vereinbart, in einem Pflichtenheft möglichst genau beschrieben. Wird von Seiten des AG auf ein Pflichtenheft verzichtet, werden alle zur Durchführung des Auftrags von dpb als notwendig erachteten Massnahmen nach 4.1 nachgewiesen und gemäß auftragsgemäßer Vergütung in Rechnung gestellt.

2.5. Bei der Erbringung von konzeptioneller Beratungs-, Planungs- oder Organisationsleistung gilt ergänzend, sofern nicht anders vereinbart: Für jeden Auftrag ist eine allgemeine Festlegung der von dpb zu erbringenden Beratungs-, Planungs- oder Organisationsleistungen durch den Auftraggeber aus kaufmännischer, anwenderseitiger Sicht erforderlich. dpb sind lediglich verpflichtet, die Festlegung auf Logik und Plausibilität zu überprüfen. Diese bildet die verbindliche Grundlage für die Erbringung der Leistung, die, soweit nicht anders vereinbart, nach dienstvertraglichen Regeln erbracht werden.

2.6. Bei Entwicklung und Überlassung von Softwareprodukten, sowie damit zusammenhängen-



Stefan Krüger

Seite 34

A-6094 Axams-Grinzens

+43 512 214 214

stefan.krueger@die-polarbaeren.at

der Dokumentation, bei Software-technischen Erweiterungen, Anpassungen und Modifikationen, sowie bei Einführung, Installation, Wartung, Hosting und Pflege der Programme gilt ergänzend, soweit nicht anders vereinbart:

2.6.1. Für jeden Auftrag ist die Erstellung eines Anorderungsprofils (Lastenheft) durch den Auftraggeber erforderlich. Das Lastenheft enthält die detaillierte Beschreibung der zu lösenden EDV-Aufgabe aus kaufmännischer, anwenderseitiger Sicht und bildet die Grundlage der technischen Umsetzung durch dpb.

2.6.2. Für den Fall der Erstellung von Individualsoftware durch dpb gilt die Anwendbarkeit von Werkvertragsrecht und Erforderlichkeit einer formellen Abnahme durch den Auftraggeber als vereinbart.

2.7. Für die Erbringung von Rechenzentrumsleistungen und Hosting gilt:

2.7.3. dpb stellen, wenn nicht anders vereinbart, die im Auftrag beschriebenen Hard- und Software, Rechenzeit, sowie Speicherplatz bis zu den definierten Schnittstellen zu den beschriebenen Verfügbarkeitszeiten zur Verfügung. Die Leistungserbringung, hier besonders die Sicherstellung der vereinbarten Verfügbarkeit wird in einer von den Vertragsparteien festzulegenden Weise ermittelt. dpb verpflichten sich, eine der Aufgabenstellung und den üblichen Anforderungen angemessene Reaktionszeit und Geschwindigkeit ihrer eigenen Infrastruktur zu gewährleisten.

2.7.4. Enthält der Auftrag hierzu keine andere Vereinbarung, wird die Verfügbarkeit der eigenen Infrastruktur von dpb mit einer Verfügbarkeitsquote von 99% pro Jahr gewährleistet. Dazu zählen nicht sog. geplante Arbeiten (Wartungsfenster), die dpb zuvor innerhalb angemessener Frist unter weitestgehender Wahrung der berechtigten Belange des Auftraggebers angekündigt hat, sowie Ereignisse, die dpb nicht beeinflussen können, wie Streik, Aussperrung oder höhere Gewalt.

2.7.5. Wird die vereinbarte Verfügbarkeit unterschritten, können dem Auftraggeber für jedes angefangene Prozent der Unterschreitung unbeschadet weitergehender Rechte ein Prozent der vereinbarten Vergütung gutgeschrieben werden, wobei die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 10. Anwendung findet.

2.7.6. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Rechenzentrumsleistung/Hosting auf unbestimmte Zeit erbracht und kann von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zur jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden.

2.7.7. Ist ein solcher Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, verlängert er sich jeweils, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn mit dem AG gesondert Abweichendes vereinbart wird.

2.7.8. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung seitens dpb bleibt vorbehalten und liegt insbesondere dann vor, wenn

2.7.8.a. der AG bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit mit der Zahlung der Entgelte



Stefan Krüger

Seite 34

A-6094 Axams-Grinzens

+43 512 214 214

stefan.krueger@die-polarbaeren.at

mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Grundentgelten schuldhaft in Verzug gerät,

2.7.8.b. der AG bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen worden sind, mit der Zahlung der Entgelte für mehr als 20 Kalendertage schuldhaft in Verzug gerät,

2.7.8.c. der AG mehrfach gegen die in 5.1ff geregelten Bestimmungen verstößt oder

2.7.8.d. die Internetpräsentation dauerhaft nicht so ausgestaltet, dass sie den in 5.4 ausgeführten Mindestanforderungen genügt.

2.7.9. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Auftraggeber, seine zur Verfügung gestellten und/oder abgerufenen Daten mindestens einmal täglich zu sichern. dpb haften für Schäden wegen Datenveränderung oder -verlust nur in dem Umfang, der sich auch dann nicht vermeiden lässt, wenn der Auftraggeber seiner Pflicht zur Datensicherung nachgekommen ist.

2.7.10. Der AG ist nicht berechtigt, den Zugang zur Infrastruktur von dpb und damit verbundener Dienstleistungen an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.

2.7.11. Der AG stellt darüber hinaus sicher, dass sein Zugang zur Infrastruktur von dpb nicht durch Unbefugte genutzt wird und von dpb zu diesem Zweck vergebene Zugangskennungen geheim gehalten werden. Jeder Verdacht einer Kompromittierung dieser Daten sind dpb unverzüglich mitzuteilen und eine Änderung zu beantragen. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Zugangsdaten oder Weitergabe an Dritte entstehen, haftet der AG. Stellen dpb hierzu eine individuell erstellte Funktion zur Verfügung, trägt der AG Sorge dafür, dass diese Funktionen ausschließlich vertragsgemäß genutzt werden.

### 3. Termine und Mitwirkungspflichten

3.1. Die Vertragsparteien erstellen, wenn nicht schon im Auftrag geregelt, aufgrund des Auftrages zusammen einen verbindlichen Terminplan für abgrenzbare Teilleistungen und die Erbringung der Gesamtleistung. Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmen dpb diese nach eigenem Ermessen.

3.2. Soweit nicht anders vereinbart, stellt der AG die zur Erstellung der Individualsoftware bzw. Erfüllung des Auftrags erforderlichen Informationen und Daten, insbesondere Logos, Briefköpfe, Farbschemata oder ähnliches, sowie gewünschte Inhalte wie Textvorlagen oder andere zu integrierende Dokumente vor Beginn der Arbeiten in ausschließlich digitaler Form auf Datenträgern oder per E-Mail dpb von selbst so zeitgerecht zur Verfügung, dass die vereinbarten oder von dpb festgelegten Termine eingehalten werden können.

3.3. dpb behalten sich vor, entstandene Mehraufwendungen, die durch Verzögerungen des Kunden zustande kommen, in begründeten Fällen in Rechnung zu stellen.

3.4. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Informationen und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung durch dpb ausschließen oder beeinträchtigen.



Stefan Krüger

Seite 34

A-6094 Axams-Grinzens

+43 512 214 214

stefan.krueger@die-polarbaeren.at

3.5. Der AG hat Änderungen seines Namens oder Bezeichnung, sowie Änderungen der Anschrift oder Rechtsform dpb unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich anzeigen. Kommt der AG dem nicht nach und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von dpb, insbesondere Rechnungen, Mahnungen oder Kündigungen nicht zu, so gelten diese Erklärungen von dpb trotzdem als zugegangen.

#### 4. Vertragsdurchführung

4.1. dpb organisieren alle zur Herstellung der Einzelleistungen notwendigen Handlungen selbst und eigenverantwortlich und bestimmen Art, Ablauf und Einteilung dieser Arbeiten, wobei der Auftraggeber für die in seinem Betrieb erforderlichen Organisationsarbeiten verantwortlich ist.

4.2. Die Projektbearbeitung und -durchführung erfolgt grundsätzlich in den Räumen von dpb. Müssen aus technischen oder organisatorischen Gründen auf Verlangen des Auftraggebers Teile des Auftrages beim Auftraggeber oder bei Dritten ausgeführt werden, so stellt der Auftraggeber selbst bzw. durch den Dritten hierfür geeignete und ausreichend ausgestattete Räumlichkeiten, sowie alle notwendigen technischen Voraussetzungen, möglichst getrennt vom Geschäftsbetrieb, kostenlos zur Verfügung.

4.3. Soweit Mitarbeiter von dpb ausnahmsweise und nach Absprache mit dem Auftraggeber in dessen Betrieb eingesetzt werden, geschieht dies nur projekt- und erfolgsbezogen. Die Mitarbeiter sind ausschließlich an die Weisungen von dpb gebunden. Ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis zwischen den Parteien wird nicht begründet.

4.4. dpb beschäftigen zur Herstellung des Vertragsgegenstandes nur dafür qualifizierte Mitarbeiter. Daneben ist dpb der Einsatz sorgfältig ausgewählter freier Mitarbeiter oder Subunternehmer gestattet.

4.5. Wenn nicht anders vereinbart, beheben dpb nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die Dauer von mindestens 2 Jahren Mängel zu angemessenen, an dem entsprechenden Auftrag orientierten Preisen unter Berücksichtigung allgemeiner Kostenänderungen.

#### 5. Internet-Präsenz

5.1. Der AG ist verpflichtet, auf den bei dpb gehosteten Domains eingestellte Inhalte als eigene Inhalte unter Angabe seines vollständigen Namens und seiner Anschrift zu kennzeichnen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine darüber hinausgehende gesetzliche Kennzeichnungspflicht z.B. bestehen kann, sofern auf diesen Teledienste oder Mediendienste angeboten werden. Der AG stellt dpb von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflicht beruhen.

5.2. Der AG darf durch die Inhalte der Internet-Präsenz, verwendete Keywords, sowie dort eingebundene Banner nicht gegen das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland, die guten Sitten und Rechte Dritter (Marken, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen.

5.3. dpb sind nicht verpflichtet, die Internet-Präsenz des AG auf eventuelle Rechtsverstöße zu



Stefan Krüger

Seite 34

A-6094 Axams-Grinzens

+43 512 214 214

stefan.krueger@die-polarbaeren.at

prüfen. Nach dem Erkennen von Rechtsverstößen oder von Inhalten, welche gemäß Ziffer 5.2 oder 5.4 unzulässig sind, sind dpb berechtigt, die entsprechende Internet-Seite zu sperren. dpb werden den Kunden unverzüglich von einer solchen Maßnahme unterrichten.

5.4. Der AG ist verpflichtet, seine Internet-Präsentation so zu programmieren, dass eine übermäßige Belastung der Server, z.B. durch CGI-Skripte, ASP oder ähnliches, die eine hohe Rechenleistung erfordern oder überdurchschnittlich viel Arbeitsspeicher beanspruchen, vermieden wird. dpb sind berechtigt, Seiten, die den obigen Anforderungen nicht gerecht werden, vom Zugriff durch den Kunden oder durch Dritte auszuschließen. dpb werden den AG unverzüglich von einer solchen Maßnahme informieren und die betreffende I-P umgehend wieder zugänglich machen, wenn der AG gegenüber dpb nachweist, dass die Seiten so umprogrammiert wurden, dass sie den obigen Anforderungen genügen.

5.5. Sofern das auf das Angebot des AG entfallende Datentransfervolumen (Traffic) die für den jeweiligen Monat vereinbarte Höchstmenge erreicht oder übersteigt, stellt dpb dem AG hierfür pro angefangenem Gigabyte den in dem jeweils gültigen Tarif ausgewiesenen Betrag (pro angefangenem Gigabyte) in Rechnung. dpb sind daneben berechtigt, aber nicht verpflichtet, für den Fall der Überschreitung des vereinbarten Datentransfervolumens, die Domain ohne vorherige Ankündigung vorübergehend zu sperren.

## 6. Domainregistrierung, -streitigkeiten

6.1. Soweit Internet-Domains Teil des Vertrags sind, erfolgt die Registrierung bei einem von dpb beauftragten Registrar. Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Internet-Domains werden dpb im Verhältnis zwischen dem AG und dem jeweils zuständigen NIC oder einer anderen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. dpb haben auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss, deshalb übernehmen dpb keine Gewähr dafür, dass die für den AG beantragten Domains zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben.

6.2. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass jede von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den oder mit Billigung des AG beruhen, stellt der AG dpb, sowie alle sonstigen für die Registrierung beauftragten Personen und Institutionen frei.

6.3. Der AG erkennt an, dass gemäß den Richtlinien der ICANN Streitigkeiten über die jeweilig betroffene Domain (betrifft .biz, .com, .info, .name, .net, .org) wegen der Verletzung von Marken-, Namen- und sonstigen Schutzrechten gemäß der Uniform Domain-Name Dispute-Resolution Policy (UDRP) geklärt werden sollen. Es obliegt daher dem AG selbst, seine Rechte an einer strittigen Domain im Rahmen eines durch ihn oder einen Dritten angestrebten Verfahrens gemäß der UDRP selbst wahrzunehmen. Der AG erkennt weiter an, dass dpb, bzw. der Registrar verpflichtet ist, gemäß einem entsprechenden Schiedsspruch im Verfahren nach den UDRP die Domain zu löschen oder an einen Dritten zu übertragen, sofern nicht der AG dpb gegenüber binnen 10 Tagen ab Zugang des Schiedsspruches nachweist, dass er gegen den obsiegenden Gegner des Schiedsverfahrens vor einem staatlichen Gericht Klage wegen der Zulässigkeit der Domain erhoben hat. Während der



Stefan Krüger

Seite 34

A-6094 Axams-Grinzens

+43 512 214 214

stefan.krueger@die-polarbaeren.at

Dauer des gerichtlichen oder Schiedsverfahrens über die Domain wegen der Verletzung von Marken-, Namen- und sonstigen Schutzrechten, sowie 15 Tage über die abschließende Entscheidung in diesem Verfahren hinaus, ist eine Übertragung der Domain durch den AG an Dritte ausgeschlossen, es sei denn, es ist sichergestellt, daß die ergehende Entscheidung für den Dritten in gleicher Weise wie für den AG bindend ist.

6.4. Wird der AG von dritter Seite aufgefordert, eine Internet-Domain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt, hat er dpb hiervon unverzüglich zu unterrichten.

### 7. Support/Hotline

7.1. Kurzfristige, redaktionelle Änderungen, sowie nicht im jeweiligen Auftrag festgehaltene, notwendige Einzelleistungen werden von dpb im Regelfall zeitnah eingepflegt/umgesetzt und über das Ticketcenter abgerechnet.

7.2. Für den Fall der Beauftragung von Hotline- und Supportleistungen verpflichten sich dpb, eine Hotline zu den üblichen Geschäftszeiten zu unterhalten und mit geeignetem Personal so zu besetzen, dass etwa anstehende Fragen der Bedienung, Störungen bei der Bedienung, sowie kleinere Mängel kurzfristig bereits telefonisch behoben oder zumindest umgangen werden können.

### 8. Nutzungsrechte

8.1. Bei der Überlassung von Individualsoftware räumen dpb dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die im jeweiligen Auftrag beschriebene Software in der dort beschriebenen Anzahl in maschinenlesbarer Form (Objektcode) samt Dokumentationen zu nutzen. Diese Regelung gilt analog für andere von dpb entwickelte Werke oder sonstige Arbeitsergebnisse. dpb sind nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Quellcode der Software zur Verfügung zu stellen.

8.2. Überlassen dpb dem Auftraggeber Standardsoftware, gelten für die Einräumung der damit verbundenen Nutzungsrechte die Regelungen des Herstellers, ersatzweise die gesetzlichen Vorschriften.

8.3. Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungseinräumung nicht verbunden. dpb behalten sich im Übrigen alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte, soweit nicht in diesen Bestimmungen ausdrücklich anders vereinbart.

8.4. Der Auftraggeber darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software notwendig oder es in § 69 g II UrhG bestimmt ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installationen der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Für Datensicherungszwecke darf eine Kopie auf Datenträgern erstellt werden.

8.5. Zur Weitergabe der Software und des Begleitmaterials ist der Auftraggeber berechtigt, so-



Stefan Krüger

Seite 34

A-6094 Axams-Grinzens

+43 512 214 214

stefan.krueger@die-polarbaeren.at

fern er sämtliche Kopien der Software an den Empfänger weitergibt oder löscht und der Empfänger sich schriftlich mit dem Inhalt und der Geltung dieser Lizenzvertragsänderungen einverstanden erklärt und dpb diese schriftliche Einverständniserklärung übersandt wird. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Auftraggebers zur Nutzung der Software.

8.6. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass innerhalb eines Netzwerks/Mehrplatzsystems die Software nur entsprechend der Anzahl der erworbenen Nutzungsrechte genutzt wird und muss ein Überschreiten der zulässigen Anzahl von Nutzern durch geeignete Maßnahmen unterbinden.

8.7. Vorhandene Copyright- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb von Software dürfen weder entfernt noch verändert werden, sie sind auf jede Kopie mit zu übertragen.

### 9. Projektverantwortliche der Parteien

9.1. Jede Partei benennt im Auftrag einen Projektleiter für die Abwicklung des Auftrags oder abgrenzbarer Auftragsteile. Beide Projektleiter sind befugt, sämtliche Erklärungen in Verbindung mit einem Auftrag entgegenzunehmen. Sie bereiten, soweit sie nicht einzelvertretungsbefugt sind, notwendige Vertragsänderungen vor und müssen innerhalb angemessener Zeit für den anderen Vertragsteil erreichbar sein. Für Verhinderungsfälle des Projektleiters (Urlaub, Krankheit, längere Abwesenheitszeiten aus sonstigen Gründen) ist rechtzeitig ein Vertreter des Projektleiters zu benennen. Dabei ist eine ordnungsgemäße Übergabe sicherzustellen.

9.2. Wenn nicht anders vereinbart, werden sich die Projektleiter regelmäßig zur Abstimmung aller Fragen im Zusammenhang mit dem Auftrag treffen.

### 10. Übergabe / Bereitstellung / Abnahme

10.1. Die Übergabe bzw. Bereitstellung des Arbeitsergebnisses erfolgt nach der Mitteilung der Fertigstellung durch dpb auf geeigneten Medien, bei Software auf Datenträgern in maschinenlesbarer Form, bei Internet-Präsentationen durch Installation auf den Web-Servern. Bei Rechenzentrumsleistungen wird die Übergabe durch die Mitteilung der Verfügungsbereitschaft ersetzt.

10.2. Im Falle der Erbringung von Werkleistungen, sowie wenn nicht anders vereinbart, findet eine Abnahme gemäß den nachfolgenden Vorschriften statt:

10.2.1. Die Abnahme setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung des Arbeitsergebnisses durch den Auftraggeber, bei Dokumenten eine Plausibilitätsprüfung auf Anwenderebene voraus, die spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen beginnt, nachdem dpb das Arbeitsergebnis je nach Vereinbarung an den Auftraggeber übergeben oder diesem zur Nutzung bereitgestellt und die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat. Die Funktionsprüfung wird nach den im Auftrag genannten Modalitäten durchgeführt.

10.2.2. Nach erfolgreich durchgeführter Funktions- bzw. Plausibilitätsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Arbeitsergebnisses hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Arbeitsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.



Stefan Krüger

Seite 34

A-6094 Axams-Grinzens

+43 512 214 214

stefan.krueger@die-polarbaeren.at

10.2.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dpb unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktions- bzw. Plausibilitätsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhalten dpb zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

10.2.4. Die Parteien können sich auf Mängellisten einigen, die zu bestimmten Zeitpunkten übergeben und dann abgearbeitet werden. Es folgt dann eine weitere Mängelliste, bis der letzte Mangel beseitigt ist.

10.2.5. Im Falle der Mängelbeseitigung haben dpb dem Auftraggeber den Abschluss der Mängelbeseitigungsmaßnahmen mitzuteilen. Danach ist die Abnahmeprozedur zu wiederholen. Bei einem endgültigen Fehlschlagen der Nachbesserung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.

10.2.6. Während der Funktions- bzw. Plausibilitätsprüfung festgestellte unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Solche Mängel werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und später nachgebessert. Die Gewährleistungsfrist beginnt jedoch erst dann, wenn auch diese Mängel beseitigt sind.

10.2.7. Teilabnahmen finden mit Ausnahme der gesonderten Abnahme des Pflichtenheftes, falls ein solches Vertragsgegenstand ist, nicht statt. Die Billigung einer Teilleistung erfolgt stets unter Vorbehalt der Gesamtabnahme. Die endgültige Abnahme der Gesamtleistung erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber nach Übergabe und Prüfung des vollständigen Arbeitsergebnisses.

10.2.8. Wenn der Auftraggeber trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, können dpb schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einer Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert oder wenn der Auftraggeber beginnt, das Arbeitsergebnis produktiv zu nutzen.

### 11. Vergütung

11.1. Die Höhe und Fälligkeit der Vergütung richten sich nach den im jeweiligen Auftrag genannten Bedingungen. Sofern nicht anders vereinbart, sind dpb berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Arbeiten zu stellen.

11.2. dpb haben Anspruch auf Zahlung des in Rechnung gestellten Betrages ohne Abzug binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber. Die Mehrwertsteuer ist in jeder Rechnung gesondert nach dem im Fälligkeitszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuersatz auszuweisen.

11.3. Wird der Umfang der Vertragsleistung während der Vertragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, so ist die Vergütung entsprechend anzupassen.

### 12. Eigentumsvorbehalt



Stefan Krüger

Seite 34

A-6094 Axams-Grinzens

+43 512 214 214

stefan.krueger@die-polarbaeren.at

12.1. Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die gesamte gelieferte Ware im Eigentum von dpb. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, können dpb, unbeschadet sonstiger Rechte, die gelieferte Ware zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn sie dies dem AG schriftlich angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

### 13. Gewährleistung

13.1. dpb leisten für etwaige Mängel an kaufrechtlich überlassenen oder im Rahmen eines Werkvertrages erstellten Werke zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, im Falle eines Werkvertrages durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

13.2. Mängel, die nicht schon in der Übergabe- oder Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung an dpb zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt dpb in zumutbarem Umfang alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung benötigen.

13.3. Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.

13.4. Soweit es um Mängel an kaufvertraglichen überlassenen Sachen/Rechten geht, gilt ergänzend folgendes:

13.4.1. Der Auftraggeber muss offensichtliche Mängel dpb innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

13.4.2. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt der Kaufgegenstand beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis der Software und dem Wert der mangelhaften Software.

13.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, wenn dpb grobes Verschulden vorzuwerfen ist, im Falle von dpb zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers und im Falle einer kaufweisen Überlassung, wenn der Auftraggeber dpb den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Die Haftung von dpb nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

13.6. Als Beschaffenheit der Software gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von dpb



Stefan Krüger

Seite 34

A-6094 Axams-Grinzens

+43 512 214 214

stefan.krueger@die-polarbaeren.at

als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

13.7. Erhält der Auftraggeber bei einer kaufvertraglichen Überlassung eine mangelhafte Installationsanleitung, sind dpb lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Installationsanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Installationsanleitung einer ordnungsgemäßen Installation entgegensteht.

13.8. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von dpb nicht.

13.9. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von dpb Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die noch in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihr oder dem Dritten vorgenommenen Programmänderungen verursacht wurden.

13.10. Ergibt eine Überprüfung, dass ein objektiver Mangel nicht vorliegt, so können dpb eine Aufwandserstattung nach den vertraglich vereinbarten Stundensätzen verlangen.

13.11. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch einen Dritten haben dpb zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche das Recht, die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch eine Ersatzlösung sicherzustellen. Sollte eine Ersatzlösung innerhalb angemessener Frist nicht möglich sein, kann der Auftraggeber die gesetzlichen Rechte geltend machen.

## 14. Haftung

14.1. Der AG ist ohne schriftliche Genehmigung durch dpb nicht berechtigt, in Hard- und Software von dpb einzugreifen. Alle hieraus eventuell resultierenden Nachteile, insbesondere Instandhaltungs- und Reparaturkosten gehen zu Lasten des AG.

14.2. Technische Sicherungssysteme zur Beschränkung des Zugriffs auf Rechnernetze, wie Paketfilter, Proxyserver oder Firewalls, die von dpb aufgestellt, betrieben oder überprüft werden, entsprechen dem allgemeinen Stand der Technik. Trotz größter Sorgfalt ist eine absolute Sicherheit und Funktionsfähigkeit der eingesetzten Systeme nicht immer gegeben. Für Nachteile, die dem AG dadurch entstehen können, dass die von dpb aufgestellten, betriebenen oder überprüften Systeme umgangen oder ausser Funktion gesetzt werden, haften dpb nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von dpb.

14.3. Sofern im Auftrag keine individuelle Haftungsbeschränkung vereinbart ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

14.3.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von dpb auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von dpb oder der Erfüllungsgehilfen von dpb.

14.3.2. Bei nur leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften dpb gegenüber Unternehmern nicht.



Stefan Krüger

Seite 34

A-6094 Axams-Grinzens

+43 512 214 214

stefan.krueger@die-polarbaeren.at

14.3.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dpb zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei dpb zurechenbarem Verlust des Lebens des Auftraggebers.

14.3.4. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Auslieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn dpb grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von dpb zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden.

14.3.5. Die Höhe der Haftung von dpb ist auf den jeweiligen Auftragswert, maximal jedoch 125.000 EUR für Personenschäden und 50.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

14.3.6. dpb haften für Datenverluste, sowie Kosten nutzloser Dateneingabe im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen nur in dem Umfang, der sich auch dann nicht vermeiden lässt, wenn der Auftraggeber die bei ihm vorhandenen Daten, jeweils im jüngsten Bearbeitungsstand, mindestens einmal täglich in maschinenlesbarer Form gesichert hat.

14.3.7. In jedem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung dpb bei Vertragsschluss vernünftigerweise rechnen mussten.

### 15. Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

15.1. Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, außerhalb des Vertragsgegenstandes alle technischen Informationen sowie geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der anderen Partei, von denen sie während der Auftragsabwicklung Kenntnis erlangt haben, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Sie haben auch ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur Geheimhaltung zu verpflichten.

15.2. Die Parteien werden die Zustimmung zur Befreiung von der Geheimhaltungspflicht nicht unbillig verweigern, wenn die Information bereits veröffentlicht oder rechtmäßig ohne Geheimhaltungsbeschränkung erworben war.

15.3. Bei Auftragsende sind sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen einschließlich aller Kopien zurückzugeben.

### 16. Datenschutz

16.1. Bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutzgesetze Österreichs, sowie des jeweiligen Landes zu beachten.

### 17. Schlussbestimmungen

17.1. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

17.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Die Parteien können vereinbaren, dass anstelle der



Stefan Krüger

Seite 34

A-6094Axams-Grinzens

+43 512 214 214

stefan.krueger@die-polarbaeren.at

Schriftform eine fälschungssichere elektronische Form (verschlüsselte E-Mail) tritt. Der Zugangsnachweis kann insoweit durch Vorlage einer Empfangsbestätigung geführt werden, wenn das Übermittlungsverfahren nach dem anerkannten Stand der Technik als sicher gilt.

17.3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von dpb. Gerichtsstand ist Innsbruck.

17.4. Es findet das Recht Österreichs unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts Anwendung.

17.5. Erweist sich eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam oder enthält der Vertrag eine Lücke, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie den Vertrag als Ganzes nicht. Es gilt dann eine Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt oder die Vertragslücke so ausfüllt, wie es dem wirtschaftlichen Willen der Parteien entspricht.

Axams-Grinzens, 01.01.2007